

Friedrich – Realschule  
Pfinztalstraße 78  
76227 Karlsruhe  
Tel.: 133-4565, Fax: 133-4364  
E-Mail: [poststelle@friedrich-realschule-ka.schule.bwl.de](mailto:poststelle@friedrich-realschule-ka.schule.bwl.de)



**Friedrich-Realschule**  
DURLACH  
*Wir. Miteinander. Füreinander.*

## Informationen zur Abschlussprüfung 2025

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchten wir einen Überblick über die anstehenden Prüfungen geben und gleichzeitig auf wichtige Rahmenbedingungen hinweisen, z. B. Vorgehen bei Verspätungen, Erkrankungen am Prüfungstag, Täuschungsversuche etc.

### **März 2025**

Montag, 10. März bis Montag, 17. März  
Eurokomprüfungswoche

### **April 2025**

Donnerstag, 3. April bis Freitag, 11. April  
Prüfung in den Wahlpflichtfächern AES, Französisch, Technik

### **Mai 2025**

Dienstag, 13. Mai  
Bekanntgabe der Jahresleistungen in den Fächern der schriftlichen Prüfung (D, E, M, AES, F, Te)

### **Schriftliche Prüfungen (RS Abschlussprüfung/ HS Abschlussprüfung)**

<b>Dienstag, 20. Mai</b>	<b>Deutsch</b>	Beginn 9.00 Uhr
<b>Donnerstag, 22. Mai</b>	<b>Englisch</b>	Beginn 9.00 Uhr
<b>Montag, 26. Mai</b>	<b>Mathematik</b>	Beginn 9.00 Uhr
<b>Mittwoch, 28. Mai</b>	<b>AES, F oder Te</b>	Beginn 9.00 Uhr

### Nachtermine

Montag, 23. Juni	Deutsch
Dienstag, 24. Juni	Englisch
Mittwoch, 25. Juni	Mathematik
Donnerstag, 26. Juni	AES, F, Te

## **Juni 2025**

Freitag, 27. Juni

Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung sowie der Jahresleistungen in den Fächern ohne schriftliche Prüfung.

## **Montag, 30. Juni bis 8.00 Uhr**

Meldung zur mündlichen Prüfung mit entsprechendem Vordruck in den Fächern Deutsch und Mathematik, nach Absprache mit den Fachlehrern, wenn es die Notenlage erfordert. Nach der Meldung zur Prüfung steht den Schülern die Teilnahme am Unterricht frei. Es wird erwartet, dass alle Schüler auf jeden Fall den Unterricht besuchen, da dieser zur mündlichen Prüfungsvorbereitung dient.

## **Juli 2023**

Dienstag, 8. Juli

Mündliche Prüfungen an der Friedrich Realschule

## **Donnerstag, 17. Juli**

19.00 Uhr, Schulentlassfeier mit Zeugnisausgabe in der „Festhalle“ Durlach

Eine Einsichtnahme in die Arbeiten der schriftlichen Prüfungen ist nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Realschulabschlussprüfung möglich! Auf Antrag werden den Prüfungsteilnehmern die Prüfungsarbeiten drei Jahre nach Abschluss ihrer Prüfung von der Schule, an der die Prüfung abgelegt wurde, ausgehändigt.

Auf §8 und §9 der Abschlussprüfung wird ganz besonders hingewiesen. Bitte diese genau beachten, damit es nicht zu unliebsamen Überraschungen kommt.

Wir wünsche allen Schülerinnen und Schülern einen guten Prüfungsverlauf und erfolgreiche Abschlüsse!

Viele Grüße

gez. Ph. Gehm und J. Höfer

Durlach, den 06.05.2025

## **Anbei die Paragraphen 8 und 9. Diese sind Grundlage des Prüfungsverfahrens**

### **Bezüglich § 8 gilt an der Friedrich Realschule die folgende Regelung:**

SchülerInnen, die erkrankt sind, müssen sich vor 8 Uhr im Sekretariat telefonisch melden, bzw. deren Eltern und teilen mit, dass das Kind erkrankt ist. Eine ärztliche Bescheinigung muss am selben Tag, bis 12:00 Uhr im Sekretariat vorgelegt werden.

### **§ 8 Nichtteilnahme, Rücktritt**

- (1) Die Teile der Prüfung, an denen der Schüler ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit „ungenügend“ bewertet. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung und der Kompetenzprüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.
- (3) Sofern und soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden. Kann an der Nachprüfung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise nicht teilgenommen werden, gilt die Prüfung als nicht unternommen; Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.
- (4) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

### **§ 9 Täuschungshandlung, Ordnungsverstöße**

- (1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einem aufsichtsführenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Schüler setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.
- (3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Staatl. Schulamt das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.  
Es besteht ein absolutes Smartphone/Smartwatch Verbot. Die Geräte sind auszuschalten und in der Schultasche zu verstauen. Materialien, die für die Prüfung benötigt werden oder Proviant bzw. ein Getränk sind vor der Prüfung aus der Tasche zu entfernen und auf bzw. unter dem Tisch zu deponieren. Die Tasche selbst wird in einem gut sichtbaren Teil des Klassenzimmers, oder einem separaten Raum abgelegt. Läutet ein Handy führt dies zum sofortigen Ausschluss von der weiteren Teilnahme. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.  
Während der gesamten Prüfungszeiten besteht dieses Handyverbot.